ZDH/WBZ-Online Seminar „EmpCo-Umsetzung im Handwerk“

14. September 2026

Energieversorgung_AdobeStock_1884242106Yingyaipumi

- Die Abkürzung **„EmpCo”** bezieht sich auf eine EU-Richtlinie zur Verbraucherstärkung und steht für **„Empowering Consumers”**.

- Die neuen gesetzlichen Vorgaben treten am **27. September 2026** in Deutschland in Kraft.

- Ziel der Vorgaben ist es, durch Förderung sachgerechter und informierter Kaufentscheidungen den **ökologischen Wandel** voranzutreiben und so zu einem **nachhaltigeren Konsumverhalten** beizutragen.

- Die EmpCo-Richtlinie, die mit dem geänderten Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt wird, gibt insbesondere eine **strengere Regulierung von Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegeln** vor (Wettbewerbsrecht).

- Außerdem werden durch Änderungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) **erweiterte Informationspflichten bei bestimmten Verbraucherverträgen** eingeführt (Zivilrecht).

- Auch Handwerksbetriebe können von den neuen Regelungen betroffen sein.

Zivilrechtliche Aspekte der EmpCo-Umsetzung

- Bei **Verbraucherverträgen, die den Verkauf von Waren zum Gegenstand haben**, müssen **erweiterte Informationspflichten** beachtet werden:

  Über das **gesetzliche Gewährleistungsrecht** und **über Herstellergarantien mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren** muss in Form einer **grafischen Darstellung** in hervorgehobener Weise informiert werden („Labels“). Außerdem muss ggfls. über **Reparaturinformationen** informiert werden.

- **Gesetzliches Gewährleistungsrecht:**

  Bereits jetzt besteht für Verkäufer die Hinweispflicht auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

  Ab 27.09.2026 muss dieser Hinweis in Form der **„Harmonisierten Mitteilung“** erfolgen.

  Dies gilt sowohl offline (farbig oder s/w, Mindestgröße A4) als auch online (farbig).

Offizielle Grafik hier abrufbar (DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG (EU) 2025/1960 vom 25. September 2025, Seiten 5 und 6): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501960

HARMONISIERTE MITTEILUNG ÜBER DAS GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNGSRECHT

Die harmonisierte Mitteilung nach Artikel 1 sieht gestalterisch und inhaltlich aus wie folgt:

- **Gewerbliche Haltbarkeitsgarantien des Herstellers (>2 Jahre):**

  Bereits jetzt besteht für Verkäufer die allgemeine Hinweispflicht bzgl. eventueller Garantien.

  Ab 27.09.2026 muss darüber hinaus auf vom Hersteller gewährte gewerbliche Haltbarkeitsgarantien für die gesamte Ware mit einer Dauer von mehr als 2 Jahren in Form der **„Harmonisierten Kennzeichnung“** hingewiesen werden. **Jedoch nur, sofern der Hersteller dem Verkäufer diese Informationen zur Verfügung stellt.**

  Dies gilt sowohl offline (farbig oder s/w) als auch online (farbig).

HARMONISIERTE KENNZEICHNUNG DER GEWERBLICHEN HALTBARKEITSGARANTIE

Die harmonisierte Kennzeichnung nach Artikel 2 sieht gestalterisch und inhaltlich aus wie folgt:

Offizielle Grafik hier abrufbar (DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG (EU) 2025/1960 vom 25. September 2025, Seiten 8 und 10): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501960

Bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Fernabsatzverträgen kann die harmonisierte Kennzeichnung der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie in einem geschachtelten Format angezeigt werden, siehe folgende Abbildung:

- **Reparaturinformationen:**

  Ab 27.09.2026 muss über den Reparierbarkeitsindex für Waren bzw. falls dieser nicht festgelegt wurde, über die Verfügbarkeit und die geschätzten Kosten für Ersatzteile und Reparaturanleitungen informiert werden. **Jedoch nur, sofern der Hersteller dem Verkäufer diese Informationen zur Verfügung stellt.**
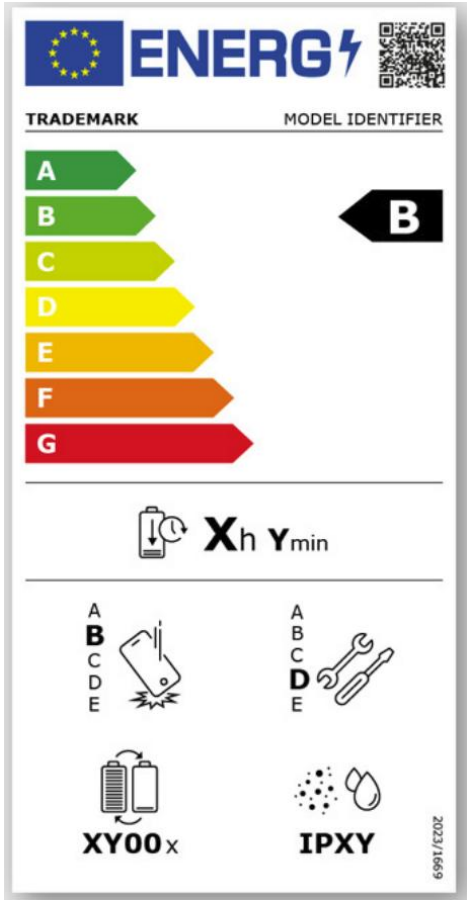
Reparierbarkeitsindex Smartphones/Tablets (Werkzeugsymbol):